

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen von Johannisfeuer, Verbrennen von Käferholzmaterial, Ästen oder sonstigen Feuern im Freien:

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§ 4 Feuer im Freien

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätten erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

2. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers unbedingt telefonisch für die Polizei erreichbar sein!